

Satzung über Entschädigungen und Sonderzuwendungen
(- Entschädigungssatzung -)
für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in seiner derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in seiner derzeit gültigen Fassung und dem Rd.Erl. des MI LSA vom 17.12.2008 über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger und ehrenamtlicher Bürgermeister (MBI. LSA S. 874) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in seiner Sitzung am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper gewährt ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer Auslagen, Reisekostenvergütung und Sonderzuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

§ 3
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper zahlt eine Aufwandsentschädigung für die nachfolgenden ehrenamtlichen, berufenen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von:

1.	Gemeindewehrleiter	200,00 EUR / Monat
2.	Stellv. Gemeindewehrleiter	120,00 EUR / Monat
3.	Ortswehrleiter	100,00 EUR / Monat
4.	Stellv. Ortswehrleiter	70,00 EUR / Monat
5.	Jugendwart der Ortsfeuerwehr	50,00 EUR / Monat
6.	Stellv. Jugendwart der Ortsfeuerwehr	25,00 EUR / Monat
7.	Gerätewart/ pro 2 Fahrzeuge 1 Kamerad	50,00 EUR / Monat
8.	Atemschutzgerätewart	20,00 EUR / Monat
9.	Zeugwart	15,00 EUR / Monat
10.	Sicherheitsbeauftragter	15,00 EUR / Monat
11.	Leiter Kinderfeuerwehr	20,00 EUR / Monat

- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50% der dafür vorgesehenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4

Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 1. eines Monats gezahlt. Wird wegen Verhinderung die ehrenamtliche Tätigkeit, der Funktionsträger unter § 3 Abs. 1, länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlungen der pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper zahlt dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Deckung seiner Mehraufwendungen pauschal und unabhängig vom jeweiligen Zeitaufwand für Einsätze eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Einsätze wird ohne Unterschied der Funktion erstattet. Sie beträgt 5,00 € pro Einsatz und Kamerad.
- (3) Die Einsätze selbst und die Namen der eingesetzten Kameraden sind für die Abrechnung durch den jeweiligen Ortswehrleiter entsprechend zu dokumentieren und der Verwaltung zu übergeben.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Einsätze erfolgt pro Quartal. Hierfür zeichnet die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ortswehrleiter verantwortlich.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbstständigen, Hausfrauen und so weiter, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser darf 13 Euro nicht übersteigen.
- (3) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 7 Auslagenersatz

Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sind anzuzeigen und können frühestens bei Bestätigung im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

§ 8 Reisekostenvergütung

Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise beantragt und genehmigt wurde.

§ 9 Sonderzuwendung - Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr -

Zur Anerkennung bzw. Würdigung langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr wird den Kameraden folgender Betrag bei Vollendung ihres Dienstjubiläums ausgezahlt.

Für 10 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	50,00 EUR
Für 20 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	100,00 EUR
Für 30 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	150,00 EUR
Für 40 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	200,00 EUR
Für 50 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR
Für 60 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR
Für 70 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR

§ 10
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Güsten, den

(Siegel)

Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigungen und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 20.07.2010, Beschluss – Nr. 39/2010

Der Satzungsentwurf für die „Entschädigungssatzung“ wurde am 07.10.2009 durch die Unterzeichnenden ausgearbeitet und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorgeschlagen.

Nr.	Name	Funktion	Feuerwehr	Unterschrift
1	Lehmann, Gert	Wehrleiter	Güsten	
2	Kruse, Michael	stellv. Wehrleiter	Güsten	
3	Hoffmann, Steffen	Wehrleiter	Giersleben	
4	Hoffmann, Klaus-Dieter	stellv. Wehrleiter	Giersleben	
5	Braun, Andreas	Wehrleiter	Plötzkau	
6	Weimann, Alexander	stellv. Wehrleiter	Plötzkau	
7	Stierner, Matthias	Wehrleiter	Ilberstedt	
8	Polarczyk, Detlev	stellv. Wehrleiter	Ilberstedt	
9	Elter, Karsten	Wehrleiter	Alsleben	
10	Abele, Thomas	stellv. Wehrleiter	Alsleben	
11	Lutze, Mario	Wehrleiter	Amesdorf	
12	Herisch, André	stellv. Wehrleiter	Amesdorf	